

## Satzung

### STIFTUNG JOHANN NEPOMUK HOFZINSER GEDÄCHTNISRING

#### Präambel

1933 stiftete ROBERT FARCHMIN den JOHANN NEPOMUK HOFZINSER-Gedächtnisring, der für jeweils drei Jahre dem Zauberkünstler verliehen werden sollte, der sich um die Zauberkunst besonders verdient gemacht hatte. Entworfen wurde der Ring von ANTON STURSA, einem bekannten österreichischen Zauberkünstler und Grafiker.

Der erste Träger des Ringes war 1933 OTTOKAR FISCHER. Er erhielt ihn für die Rettung des HOFZINSER-Erbes. 1936 ging der Ring an HELMUT SCHREIBER (später Kalanag), der sich um die Vereinszeitschrift „Magie“ verdient gemacht hatte. 1939 wurde der Ring nicht verliehen, und SCHREIBER durfte ihn aufbewahren. Durch die Kriegsjahre kam es erst wieder 1948 zu einer Verleihung. Empfänger war LUDWIG HANEMANN (PUNX), der mit seinem neu entwickelten Vorführstil in der Zauberkunst nun der Träger wurde. PUNX teilte seine Abendvorstellungen in vier Akte und trat in jedem Akt in einem anderen Kostüm auf. 1950 wurde der Ring erneut an PUNX verliehen, diesmal jedoch auf Lebenszeit.

Am 13. April 1985, anlässlich einer Gala der Magischen Nordlichter e.V. in Hamburg, wechselte der HOFZINSER-Ring zum vierten Mal den Besitzer. PUNX überreichte ihn an WERNER GEISLER-WERRY. Zwar hatte PUNX den Ring auf Lebzeit erhalten, doch damit auch das freie Verfügungsrecht erworben. Mit der Herausgabe der Fachzeitschrift „Magische Welt“ hatte WERRY etwas Einmaliges in der deutschsprachigen Zauberszene geschaffen. W. GEISLER-WERRY starb am 19. Juni 2000. Seither hat seine Witwe, INGE GEISLER, den Ring verwahrt. Mit der Übertragung auf eine von ihr errichtete Stiftung soll die Tradition des Ringes im Sinne von ROBERT FARCHMIN sowie früherer Träger fortgeführt werden.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

##### Johann Nepomuk Hofzinsler Gedächtnis Ring-Stiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Herrn Hans-Günter (gen. Wittus) Witt, Hamburg (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt).
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verleihung des Johann Nepomuk Hofzinsler-Gedächtnisringes an Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um die Entwicklung, Verbreitung und Erforschung der Zauberkunst erworben haben.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Verleihung des Johann Nepomuk Hofzinsler Gedächtnis-Rings. Der Ring wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab Aushändigung vergeben. Sein Träger ist berechtigt, ihn bis zur Übergabe an seinen Nachfolger zu tragen. Er hat sich aus Anlass der Übernahme des Rings gegenüber der Stiftung schriftlich zu verpflichten, die ordnungsgemäße Übergabe auf seinen Nachfolger sicherzustellen.

#### § 3

##### Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Johann Nepomuk Hofzinsler Gedächtnis-Ring. Er ist dauerhaft zu erhalten.

#### § 4

##### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsträger,
- b) das Kuratorium.

#### § 5

##### Aufgaben des Stiftungsträgers

Der Stiftungsträger ist der Vorstand der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten. Bei der Auswahl des Trägers des Johann Nepomuk Hofzinsler Gedächtnis-Ringes ist er an Entscheidungen des Kuratoriums gebunden.

#### § 6

##### Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern und dem Stiftungsträger. Ein Mitglied des Kuratoriums wird auf eine Amtszeit von bis zu zehn Jahren berufen. Es scheidet jedoch mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres aus dem Kuratorium aus. Das erste Kuratorium wird im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) Der Stiftungsträger ist Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium kann einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt es sich durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Ein neues Mitglied des Kuratoriums kann nicht gegen die Stimme des Stiftungsträgers berufen werden.

#### § 7

##### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich mindestens einmal alle drei Jahre einberufen,

und zwar spätestens acht Monate vor dem Auslaufen der Verleihungszeit für den Johann Nepomuk Hofzinsler Gedächtnis-Ring.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, nicht jedoch ohne Teilnahme des Stiftungsträgers.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

#### § 8

##### Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Kuratoriums und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Kuratoriums und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

#### § 9

##### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt der Johann Nepomuk Hofzinsler-Gedächtnisring an den Stifter zurück, bzw. nach dessen Ausscheiden an den Rechtsnachfolger des Verlages „Magische Welt“

#### § 10

##### Stiftungsträger

Der Stiftungsträger hat jederzeit das Recht, seine Position als Stiftungsträger auf eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen. Das Recht kann unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen ausgeübt werden.

Erfolgt keine Bestimmung durch den Stiftungsträger, so soll der jeweilige Herausgeber der Fachzeitschrift „Magische Welt“ eine natürliche oder juristische Person für die Übernahme der Stiftungsträgerschaft auswählen. Das Sonderrecht des Stiftungsträgers nach § 6 Abs. 3 S. 2 erlischt mit dem Ausscheiden des ersten Stiftungsträgers.